

**Bebauungsplan Nr. 10-100 "Am Weiherbach";
Interfraktioneller Antrag der StRe/StRinnen Dr. Keyßner, März-Granda, Rabl, Sauter,
R. Schnur, Nr. 567 vom 19.02.2024**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	03.05.2024	Stadt Landshut, den	24.04.2024
Sitzungsnummer:	65	Ersteller:	Pflüger, Stephan

Vormerkung:

Der Beschluss zum Antrag Nr. 336 vom 07.04.2022 sieht eine Einzelfallprüfung zur Festsetzung von Photovoltaikanlagen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren auf der Basis von „städtebaulichen Solarkonzepten“ vor. Grundsätzlich kann die Installation von Anlagen zur Solarenergienutzung im Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 10-100 „Am Weiherbach“ für die Wohnbebauung verpflichtend festgesetzt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB. Auf die Erstellung eines gesonderten städtebaulichen Solarkonzeptes kann in diesem Fall verzichtet werden, da die städtebaulichen Voraussetzungen mit denen im Bebauungsplan Nr. 03-60/1 „Nördlich Tulpenstraße“ vergleichbar sind. Das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 10-100 sieht analog zum Bebauungsplan Nr. 03-60/1 begrünte Flachdächer auf Geschosswohnungsbauten vor, was für die Installation von PV-Anlagen geeignet ist. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-60/1 wurde ein Energienutzungskonzept erstellt, welches im Ergebnis unter anderem die Festsetzung der verpflichtenden Installation von Anlagen zur Solarenergienutzung empfiehlt. Eine solche Festsetzung wurde in den Bebauungsplan, für welchen am 19.04.2024 vom Bausenat der Satzungsbeschluss gefasst wurde, aufgenommen; diese lautet wie folgt:

„Im gesamten Geltungsbereich sind bei der Errichtung von Gebäuden auf mindestens 50% der Dachfläche Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in Form von Photovoltaikanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen vorzusehen. Ausgenommen sind Dachflächen bzw. Teilflächen von Dächern, auf denen Solaranlagen technisch nicht umsetzbar sind. Die technischen Aufbauten sind mindestens in ihrer Höhe von der Dachkante abzurücken.“

Nachdem für das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 10-100 bereits der Satzungsbeschluss vorgesehen ist, bedarf eine solch wesentliche Modifikation der Festsetzungen einer erneuten Auslegung des Bebauungsplanes, soweit die betroffenen Eigentümer bzw. sonstige Betroffene nicht ihre Zustimmung erteilen. Der jetzige Eigentümer sieht diese verpflichtende Festsetzung skeptisch und stimmt ausschließlich einer Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen auf den höchsten Gebäuden zu, um Blendwirkungen und optische Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht über die Möglichkeiten der Solarenergienutzung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10-100 „Am Weiherbach“ wird Kenntnis genommen.
2. In das Deckblatt Nr. 3 wird eine Festsetzung ergänzt, die die Installation von Anlagen zur Solarenergienutzung auf den Dächern der hohen Gebäude, analog der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 03-60/1 „Nördlich Tulpenstraße“, verpflichtend vorschreibt.

Anlage:

Anlage – Antrag Nr. 567